

ANFRAGE von Stefanie Huber (GLP, Dübendorf), Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil) und Denise Wahlen (GLP, Zürich)

betreffend Zuständigkeit für Sicherungsmassnahmen bei Todesfällen ohne zu diesem Zeitpunkt bekannte Erben bzw. Verfügungsberechtigte

Die Zuständigkeiten für Sicherungsmassnahmen bei Todesfällen sind in verschiedenen Erlässen geregelt (u.a. ZGB, 16. Titel: Die Wirkung des Erbanges; EG ZGB, Dritter Abschnitt: Erbrecht; GOG, Besondere Aufgaben des Einzelgerichts).

In der Praxis hat sich nun gezeigt, dass in Fällen, wenn alleinstehende Personen versterben, bei denen nicht innert nützlicher Frist nach dem Tod erbberechtigte Personen identifiziert und legitimiert werden, eine Regelung für die Zuständigkeiten fehlt, zielführende Sicherungsmassnahmen einleiten zu können.

Zwar hat das Bezirksgericht die Aufgabe, Erbscheine auszustellen und Verfügbarkeit über die Erbschaft zu ermöglichen, jedoch ist keine Regelung bekannt, wer dem Bezirksgericht einen Antrag stellt, damit dieses in solchen Fällen aktiv wird. Ausnahme hiervon sind Fälle, in denen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorgängig involviert war.

Andere Kantone (z.B. Solothurn, Inventarisations-Verordnung), haben hier bereits proaktiv gehandelt, während im Kanton Zürich einzelne Behörden die nicht aufschiebbaren Aufgaben übernehmen, jedoch ohne entsprechende gesetzliche Grundlage.

Während Todesfälle alleinstehender Personen ohne in Kürze auffindbare Erben wohl eher als Einzelfälle anzusehen waren, könnten diese Fälle im Zusammenhang mit der demographischen und gesellschaftlichen Entwicklung in den nächsten Jahr(zehnt)en gehäuft auftreten. Das Bestehen und die mögliche Schliessung der Lücke, wer dem Bezirksgericht den nötigen Antrag stellt, sollen deshalb mit dieser Anfrage geklärt werden.

Aus diesen Überlegungen ergeben sich folgende Fragen:

1. Kann der Regierungsrat eine fehlende gesetzliche Grundlage für Sicherungsmassnahmen bei Todesfällen ohne zu diesem Zeitpunkt bekannte Erben bzw. Verfügungsberechtigte nachvollziehen?
2. Wenn ja, sieht der Regierungsrat den Bedarf, diese Lücke mit einer gesetzlichen Bestimmung zu schliessen resp. die Verantwortlichkeiten zur Einleitung von Sicherungsmassnahmen resp. zum Einreichen von Anträgen an das Bezirksgericht eindeutig zuzuweisen?
3. Wenn nein, auf welche bestehende gesetzliche Grundlage können sich lokale oder kantonale Behörden beziehen resp. an wen müssen sie für die Einreichung von Anträgen an den Bezirksrat verweisen?
4. Sieht der Regierungsrat die Möglichkeit der polizeilichen Siegelung bei aussergewöhnlichen Todesfällen als ausreichende Möglichkeit zur Nachlasssicherung bei unklaren Erbverhältnissen an? Wenn ja, wie könnte die Nachlasssicherung bei den Todesfällen sichergestellt werden, bei welchen keine polizeiliche Tatbestandsaufnahme erfolgt?

Stefanie Huber
Jean-Philippe Pinto
Denise Wahlen